

Satzung über die Strand – und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – L NatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2005 (GVOBl. M-V S.326, des § 87 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 568; in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009; nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2010 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreis erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Strand ist über einen Sondernutzungsvertrag, bzw. über einen öffentlich rechtlichen Vertrag vom Land Mecklenburg – Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund (STAUN) an die Gemeinde Ostseebad Wustrow zur Nutzung gegeben. Dabei ist die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte nach Vorgabe des Sondernutzungsvertrages, bzw. des öffentlich rechtlichen Vertrages eingeschlossen, ohne dass die Mitwirkung des STAUN erforderlich ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Strand – und Badeordnung gilt für alle durch Sondernutzungsvertrag bzw. öffentlich – rechtlichen Vertrag in Nutzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow befindlichen Strandgebiete.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich von Strandübergang 1 Küstenkilometer 177,10 bis Strandübergang 19 Küstenkilometer 173,00 (Anlage 1).
Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Aufenthalt im Strandgebiet

In dem in § 2 näher bezeichneten Strandgebiet wird der Gemeinbrauch eingeschränkt.

§ 4 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) findet § 3 insoweit Anwendung, als dass bestimmte für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltungen gesperrt werden können. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und Entgelt – bzw. abgabefreie Durchgang für/von Wanderer/n ist jedoch stets zu gewähren.
- (2) Im Übrigen wird die Durchführung von Veranstaltungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer geregelt.

§ 5 Baden

- (1) Im Bereich zwischen dem Strandübergang 3 und dem Strandübergang 6 erfolgt in der Hauptsaison eines jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch die DLRG. Alle anderen öffentlichen Badestrände sind unbewacht, das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die gesetzten Flaggen Rot über Gelb der DLRG an den Rettungstürmen zeigt an, dass die Rettungstürme besetzt sind.
- (3) Bei gesetzten Flaggen Gelb Rot Gelb besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer.

- (4) Bei gesetzter Roter Flagge besteht absolutes Badeverbot.

§ 6 Strandburgen

- (1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Ein Mindestabstand von 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß (gekennzeichnet durch Drahtabspernung) bzw. Steilufer ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Strandburgen dürfen nur aus Strandsand errichtet werden, der in einem Abstand von mehr als 2,00m vom Dünenfuß bzw. Steilufer abgegraben wurde.
- (3) Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteile des Strandes sind.

§ 7 Befahren des Strandes

- (1) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen, befahren werden.
- (2) Sondergenehmigungen zum Befahren des Strandes sind über das Amt Darß/Fischland zu beantragen. Diese Sondergenehmigungen werden ausschließlich vom STAUN erteilt.

§ 8 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zu den von ihr festgelegten Bedingungen zulässig.
- (2) Der Strandkorb darf in der Regel nicht vor dem 1. April aufgestellt werden und muss in der Regel bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.
- (4) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Der An – und Abtransport der Strandkörbe darf nur mittels KFZ der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 9 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde gegenüber dem Vermieter gestattet.
- (2) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf sich im Wasser befindliche Personen hinzuweisen.
- (3) Das Lagern von Wasserfahrzeugen im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung des STAUN. Ausgenommen sind Boote der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie anderer Rettungsorganisationen.
- (4) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde

vorgesehenen Strandabschnitten gestattet. Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

§ 10 Versorgung der Strandgäste mit Speiseeis

- (1) Die ambulante Versorgung der Strandgäste mit Eis bedarf der Zulassung der Gemeinde. Sie erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres.
- (2) Die Versorgung der Strandnutzer mit Eis mobil.
- (3) Der Strand wird zum Zwecke der Zulassung von Anbietern der mobilen Strandversorgung in zwei Abschnitte unterteilt, und zwar:
Abschnitt 1: von Strandaufgang 1 bis 10
(ausgenommen der Bereich zwischen den Strandübergängen 4 bis 6)

Abschnitt 2: von Strandaufgang 10 bis 19
(ausgenommen der Bereich zwischen den Strandübergängen 10 bis 12)
- (4) Im Bereich eines Strandabschnittes wird jeweils nur ein Anbieter zur mobilen Strandversorgung zugelassen. Der Verkauf von Speiseeis erfolgt ausschließlich mit manuell betriebenen Kühlfahrzeugen. Je Strandabschnitt ist nur ein Verkaufswagen/ Kühlfahrzeug zugelassen.
- (5) Die Vergabe eines Strandabschnittes zur mobilen Strandversorgung erfolgt im Wege der Ausschreibung für die Dauer von jeweils einem Jahr. Einzelheiten werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt.

§ 10 a Gewerbe am Strandgebiet

- (1) Die Ausübung von weiterem Gewerbe am Strand ist nur auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages gestattet. Zulässig sind nur Gewerbe, die der Versorgung der Strandgäste dienen.
- (2) Von den Gewerbetreibenden ist zu gewährleisten, dass gegebenenfalls erforderliche Verpackungsmittel rückstandslos entsorgt werden.
- (3) Zur Ausübung des Gewerbes sind Fahrzeuge aller Art nicht gestattet. Ausnahmen bilden hier handgeschobene Wagen.
- (4) Das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und –fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) Die Errichtung von Werbeanlagen am Strand ist unzulässig.

§ 11 Hunde im Strandgebiet

- (1) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober nur an folgenden besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet:

zwischen Strandzugang Nr. 8 und Strandzugang Nr.9

Anfang und Ende des Strandabschnittes sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieses Abschnittes ist mit Rücksicht auf die anderen Badegäste der Aufenthalt untersagt. Der Zu- und Abgang zu bzw. von dem Strandabschnitte hat ausschließlich über die Strandzugänge 8 und 9 zu erfolgen.
- (2) Außerhalb der unter (1) genannten Zeit kann der Strand zwischen den Strandzugängen 6 bis 19 zum Aufenthalt mit Hunden genutzt werden. In jedem Fall sind die Hunde jedoch an der Leine zu halten bzw. zu führen.

- (3) Die von Hunden verursachten Strandverunreinigungen sind von den Hundeführern umgehen zu beseitigen.

§ 12 Betreten der Dünen

Das Betreten der Dünen ist nur an den ausgewiesenen Strandzugängen erlaubt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es ist unzulässig, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern.

§ 13 Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten oder Führen von Pferden ist in den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten verboten. Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können von der Gemeinde auf Antrag an ortsansässige Reiterhöfe erteilt werden.
- (2) Von Pferden verursachte Verunreinigungen sind von den Reitern bzw. Pferdeführern sofort zu beseitigen.

§ 14 Kampieren und Zelten am Strand, Abbrennen von Lagerfeuer

- (1) In den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten ist das Kampieren und Zelten sowie das Abbrennen von Lagerfeuer verboten. Ebenso ist die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln und Windschutz-Tüchern u.a. in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.
- (2) Auf Antrag kann im Rahmen von Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse das Abbrennen eines Lagerfeuers ausnahmsweise durch die Gemeinde im Bereich zwischen den Strandübergängen 2 und 3 gestattet werden. Weitere Plätze können in Ausnahmefällen nach Rücksprache und Abstimmung mit der Gemeinde zugewiesen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M- V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Strandburgen entgegen den Bestimmungen des § 6 errichtet,
 - b) den Strand entgegen den Vorschriften des §7 mit Fahrzeugen befährt
 - c) Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 8 im Strandgebiet aufstellt, entgegen § 9 Abs. 3 ohne Genehmigung der Gemeinde Wasserfahrzeuge im Strandgebiet lagert
 - d) entgegen § 9 Abs. 4 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,
 - e) entgegen §§10 und 10a die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume, den Strandhandel, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietungen von Lustbarkeiten betreibt oder feste oder andere bewegliche Handelsstände errichtet oder Münzfernrohre, Waagen, Automaten oder andere Verkaufseinrichtungen aufstellt.
 - f) entgegen in § 11 bezeichneten Strandabschnitten Hunde an den Strand mitführt oder Verunreinigungen durch seine Hunde nicht beseitigt,
 - g) entgegen § 12 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt oder Abfälle nicht in die dafür vorgesehen Behälter deponiert oder Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen lagert.
 - h) entgegen § 13 in den Strandgebieten reitet, Pferde führt oder durch Pferde verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich vom Strand entfernt
 - i) entgegen § 14 in den Strandgebieten kampiert, zeltet oder Feuer entzündet oder Strandmuscheln/ Windschutz/ Tücher u.a. über Nacht am Strand belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis

zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Strand – und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 06.06.2007 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 20.05.2010

gez. Permien
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 02.08.2010	gez. Permien	Siegel
abzunehmen am: 17.08.2010	gez. Permien	Siegel
abgenommen am: 19.08.2010	gez. Permien	Siegel